



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 21.10.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 21.10.2027

Meldungsnummer: KK04-0000029750

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 42, 8172 Niederglatt ZH

Kollokationsplan und Inventar Wynental Bedachung GmbH in Liquidation

Schuldner:

Wynental Bedachung GmbH in Liquidation

CHE-438.069.597

Im Guet 14

8172 Niederglatt ZH

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 10.11.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 31.10.2022

Auflagestelle:

Konkursamt Niederglatt,

Kaiserstuhlstrasse 42,

8172 Niederglatt ZH

Kontaktstelle für Beschwerden:

Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Angaben zur Kontaktstelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

Bemerkungen:

Im Konkurs über die Wynental Bedachung GmbH liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Niederglatt, 8172 Niederglatt, zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Bezirksgericht Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind schriftlich einzureichen:

Beim Konkursamt Niederglatt:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen;
- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.